

**Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**



EINGEGANGEN AM / 8. MRZ. 2017

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im  
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis  
Mecklenburg – Evangelische Jugend  
Wismarsche Straße 148  
19053 Schwerin

Bearbeitet von: Rosenow, Heike  
Telefon: +49 385 588-7619  
E-Mail: H.Rosenow@bm.mv-regierung.de  
Az: VII 396-2-210-2016  
Schwerin, den 3. März 2017

**Staatliche Anerkennung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz (WBFöG M-V) vom 20. Mai 2011 in Verbindung mit der Weiterbildungslandesverordnung (WBLVO M-V) vom 28. Juli 2011**

Antrag auf Verlängerung der Anerkennung vom 10. Oktober 2016  
Aktenzeichen: 396-2-210-2016 (bei jedem Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrter Herr Markmann,  
auf Ihren o. g. Antrag ergeht nachfolgender

**Verlängerungsbescheid**

1. Gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 WBLVO M-V wird die staatliche Anerkennung der Einrichtung „Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Arbeit“ als Einrichtung der Weiterbildung um fünf Jahre verlängert.
2. Die Verlängerung der Anerkennung gilt vom **15. April 2017 bis 14. April 2022.**
3. Mit der Anerkennung ist die Einrichtung gemäß § 6 Absatz 3 WBFöG M-V berechtigt, den Zusatz „**Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern**“ zu führen.
4. Dieser Bescheid ergeht gemäß § 10 Absatz 5 WBLVO M-V in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Landesverwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V) gebührenfrei.

**Begründung:**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 1 Absatz 1 WBLVO M-V für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Einrichtung „Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Arbeit“ wurde mit Bescheid vom 23. Februar 2012 für den Zeitraum vom 15. April 2012 bis 14. April 2017 als Einrichtung der Weiterbildung staatlich anerkannt.

Mit Datum vom 10. Oktober 2016 stellten Sie für die Einrichtung fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der staatlichen Anerkennung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 WBLVO M-V.

Aus den eingereichten Antragsunterlagen hat sich ergeben, dass die Einrichtung die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 5 WBLVO M-V weiterhin erfüllt und kein Verstoß gegen § 6 WBLVO M-V (Teilnehmerschutz) besteht. Daher wird die Anerkennung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 WBLVO M-V für den Zeitraum von fünf Jahren verlängert.

### **Aufforderungen:**

Sie sind verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Einrichtung betreffen, unverzüglich dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 WBLVO M-V). Dazu zählen insbesondere Personalveränderungen sowie Veränderungen der Räumlichkeiten.

Des Weiteren ist durch Sie jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres per Mail eine Aufstellung der im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen (mit Angabe des Zeitraumes, des Durchführungsortes und der Teilnehmendenzahl) an [h.rosenow@bm.mv-regierung.de](mailto:h.rosenow@bm.mv-regierung.de) zu übersenden.

Mit diesem Anerkennungsbescheid verbinde ich die Erwartung, dass Sie, sofern Sie über mindestens einen Veranstaltungsort in Mecklenburg-Vorpommern verfügen und somit Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern anbieten, diese Angebote in die Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern ([www.weiterbildung-mv.de](http://www.weiterbildung-mv.de)) einstellen und regelmäßig aktualisieren. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsinformation und Beratung in M-V, Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern „BILDUNGSNETZ M-V“, Baustraße 7a in 19061 Schwerin (Tel.: 0385/64682-0, Fax: 0385/64682-22 oder E-Mail: [wib@wib-mv.de](mailto:wib@wib-mv.de)).

### **Hinweise:**

Gemäß § 7 Absatz 2 WBLVO M-V muss ein Antrag auf Verlängerung der Anerkennung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Auf die Vorschriften des § 8 und des § 9 Absatz 3 und 4 WBLVO M-V sowie der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) weise ich Sie ausdrücklich hin.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a/ 19055 Schwerin oder Postfach 011 034/ 19010 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Christian Roßa